

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags - Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 44.

Samstag, den 4. Juni.

1904.

Bekanntmachung.

Der gemäß § 4 des Orts-Statuts vom 11. April 1891 aufgestellte und nachfolgend abgedruckte **Kosten-Tarif** für die durch das Stadtbauamt auszuführenden **Hausanschluss-Ranäle** im Rechnungs-Jahr 1904 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Wiesbaden, den 11. Mai 1904.

Der Magistrat.

Kosten-Tarif für die durch die Stadtgemeinde auszuführenden Hausanschluss-Ranäle.

Position.	Beschreibung der Leistung.	Preis.	
		Mt.	Pf.
1. Herstellung von Rohrkanaelen.			
1	Liefern, Verlegen und Verdichten von Steingewandern, einschließlich Lieferung der Formhülle, des Dichtungsmaterials, sowie einschließlich der Herstellung der Baugrube, bestehend aus: Aufnehmen der Bedeckung der Straßen, Fußwege, Einfahrten, Keller und Höfe; Ausheben des Grundes, ordnungsmäßiges Wiedereinfüllen des Grundes, Wiederherstellen des Pflasters — ausgenommen gemauertes Mosaikpflaster und dergleichen —; Abfuhr des übrigbleibenden Grundes zc. bei einer Tiefe der Baugrube bis zu 1 m und bei einer Lichtweite der Röhren von:		
a	150 mm	7	00
b	100 mm	6	20
c	75 mm	6	00
2	Desgleichen bei Verwendung von gußeisernen Muffenröhren zc. wie pos. 1:		
a	150 mm Lichtweite	14	20
b	100 mm	10	80
3	Zuschlag zu pos. 1 und 2 für jedes Lfd. m Kanal bei je rd. 50 cm Wehrtiefe bis zu einer Tiefe der Baugrube von insgesamt 2 m, einschließlich Abgraben:		
a	I. bei Baugruben von mehr als 3,00 m Länge	0	60
b	II. bei Baugruben von weniger als 3,00 m Länge	0	90
c	desgl. wenn die Baugrube mehr als 2,00 m tief war		
a	I. bei Baugruben von mehr als 3,00 m Länge	0	80
b	II. bei Baugruben von weniger als 3,00 m Länge	1	20
4	Abzug von pos. 1 und 2, wenn besondere Bedeckung fehlt	1	00
a	Zuschlag von in der Baugrube befindlichem Mauerwerk oder Gestein, einschl. Abfuhr		
b	wenn es mit dem Bichel gelöst wird	5	00
c	wenn es mit dem Häufel und Keil oder Meißel gelöst wird oder wenn gesprengt werden muß	7	00
5	Zuschlag für Wiederherstellung der Bedeckungen der Straßen, Wege etc. zc., wenn solche aus Beton oder Asphalt bestanden, einschließlich der Unterlage	8	00
6	Anschließen eines vorhandenen gußeisernen Standrohres der Regenabfuhrleitung an den Sandfang oder die unterirdische Leitung	1	20
7	Liefern und Anpassen eines gußeisernen Standrohres, einerseits an das Regenabfuhrrohr, andererseits an den Sandfang oder an die unterirdische Leitung und Befestigen an der Fassade, einschließlich Verdichten der Verbindungen, Zugabe des Verdichtungsmaterials, der Rohrböden und Rohrschellen, sowie Verputzen kleiner, etwa ausgebrochener Stellen der Mauer		
a	A bei Hochführung des Standrohres ca. 1,20 m über Terrain:	7	00
b	75 oder 80 mm	6	00
c	B bei Hochführung des Standrohres ca. 1,75 m über Terrain:	9	00
d	und einer Lichtweite von 100 mm	8	00
e	75 oder 80 mm	8	40
8	Zuschlag zu pos. 7, wenn hierbei ein Stagenbogen zur Verwendung kommt und zwar:		
a	bei einer Lichtweite von 100 mm	8	40
b	75 oder 80 mm	8	00
9	Zuschlag zu pos. 7 und 8 wenn das Standrohr teilweise (bis zur Hälfte) in die Mauer eingelassen wird, einschließlich Verputz	2	50
10	desgl. wenn es ganz eingelassen wird	8	00
2. Entwässerungsgegenstände, einschließlich Abbrügeln.			
11	Liefern und fertig Verlegen eines Regenrohrgerucherschlußes	25	50
12	Liefern und fertig Verlegen eines Hochwassererschlußes mit Schild, einschl. der nötigen Mauerarbeit, bei einer Lichtweite von		
a	150 mm	57	00
b	100 mm	42	00
c	Liefern und fertig Verlegen einer gußeis. Abdeckung mit Rahmen 50 cm m Quadrat für einen Hochwassererschlußschacht	14	00
d	Liefern und Anbringen eines Emailschildes (Benutzungsvorschrift für einen Hochwasser-Verschluß)	4	50
13	Liefern und Einlegen eines gußeisernen Spundkastens	23	50
14	Liefern und Verlegen eines Spundkasten-Übergangsstückes mit Muffe für Steingewand von 150 mm L. B.	7	00
3. Mauerarbeiten.			
15	Liefern und Verlegen eines Einlaßstückes oder Bearbeiten eines hierzu passenden Steingewandstückes und Einlegen desselben in einen gemauerten oder Rohrkanal	7	00
16	1 cbm Mauerwerk kostet:		
a	Aus Bruchsteinen in Zementmörtel 1:4	17	00
b	Aus gewöhnlichen Backsteinen in Zementmörtel 1:4	22	00
c	Aus Bruchsteinen in Zementmörtel 1:4 und mit Zementmörtel 1:2 gefügt	30	00
d	Aus Bruchsteinen mit Kalkmörtel 1:3	15	80
e	Aus gew. Backsteinen in Kalkmörtel 1:3	20	50
17	1 qm Putz (Zement-Sand = 1:2)	1	40
18	1 cbm Beton herzustellen kostet:		
a	feiner Beton, für Belagungen und dergl., Mischung 1:3:6	19	50
b	weniger feiner Beton für sichere Füllungen zc., Mischung 1:5:10	15	00
19	Für besonderes Durchbrechen von Mauerwerk außerhalb der Baugrube, soweit erforderlich, einschließlich Wiederherstellen pro Lfd. m Mauerstärke	12	00
20	Für Tagelohnarbeiten werden berechnet:		
a	1. Für einen tüchtigen Maurer	5	00
b	2. " " Tagelöhner	3	50
c	3. " " Installateur	5	50
4. Lieferung von Gegenständen und Materialien,			
deren Verlegung und Anbringung, bezw. Verarbeitung seitens der Stadt m Tagelohn erfolgen muß:			
a	Ein Hochwassererschluß (ohne Schild) von		
b	150 mm Lichtweite	46	00
c	100 mm	31	50
d	Benutzungsschild für Hochwassererschlässe	2	80
e	eine Abdeckung für einen Hochwasser-Verschlußschacht	12	50
21	1 m Steingewand bei einer Lichtweite von		
a	150 mm	1	65
b	100 mm	1	10
c	75 mm	0	90
22	Ein Verbindungs-Steingewand (A) bei einer Lichtweite von		
a	150 mm	2	20
b	100 mm	1	50
23	Ein Bogen Steingewand (B) bei einer Lichtweite von		
a	150 mm	1	65
b	100 mm	1	10
c	75 mm	0	80
d	1 Übergangsteingewand 150/100	1	65
e	desgl. 100/75	1	10

Position.	Beschreibung der Leistung.	Preis.	
		Mt.	Pf.
26	1 Lfd. m Eisenrohr von 150 mm Lichtweite	6	50
a	1 Verbindungs-Eisenrohr von 150 mm Lichtweite	17	00
b	1 Bogen " " 150 mm	8	00
27	1 Lfd. m Eisenrohr " " 100 mm	8	80
a	1 Verbindungsrohr " " 100 mm	9	20
b	1 Bogenrohr " " 100 mm	5	10
28	Standrohr für Regenfallröhren für eine Hochführung von		
a	ca. 1,20 m über Terrain:		
b	1. Bei einer Lichtweite von 100 mm	2	90
c	2. " " 75, bezw. 80 mm	4	10
d	ca. 1,75 m über Terrain:		
e	1. Bei einer Lichtweite von 100 mm	3	10
f	2. " " 75, bezw. 80 mm	3	80
29	Ein Stagenbogen bei einer Lichtweite von		
a	100 mm	1	00
b	75 oder 80 mm	0	70
30	Eine Rohrschelle für eine Lichtweite von:		
a	100 mm	1	80
b	75 oder 80 mm	1	10
31	1 kg Portland-Zement	0	03
32	1 cbm Flugsand	4	75
a	1 cbm Grubensand	3	60
b	1 cbm Flugs Kies	4	90
33	1 cbm Grubens Kies	6	65
34	1 Liter gelochter Kalk	0	02
35	1 kg fertiger Ton (Letten)	0	02
36	1 kg Leertrock	0	80
37	Gewöhnliche Backsteine	pro Stück	0 035
a	Blendsteine	obm	0 07
b	Bruchsteine	obm	5 00
38	1. Ein cbm Zementmörtel 1:4	22	00
a	2. Ein Eimer " " 1:4 (von 15 Liter Inhalt)	0	85
b	1. Ein cbm verlängerten Zementmörtel 1:6	18	50
c	2. Ein Eimer verlängerten Zementmörtel 1:6 (von 15 Liter Inhalt)	0	30
d	1. Ein cbm Kalkmörtel 1:3	13	50
e	2. Ein Eimer Kalkmörtel 1:3 (von 15 Liter Inhalt)	0	21
39	Lieferung gleichfertiger Asphalt-Goudron-Masse an die Baustelle pro Liter	0	20
5. Sonstiges.			
40	Befahren guten Ausfüllmaterials, sofern dasselbe durch städtisches Fuhrwerk herbeigeschafft werden muß	pro obm, gleich 2 Fuhrern	8 25
41	Für Darlehen der städtischen Baupumpe zur Wasserhaltung, einschließlich Transport von und zur Arbeitsstelle, wobei jedoch die zur Bedienung erforderlichen Arbeiter im Tagelohn berechnet werden	pro Tag	4 00

Auszug aus der Polizei-Verordnung vom 10. Juni 1903, betr. Abänderung der Straßen-Polizei-Verordnung vom 18. September 1900.

§ 56.
4. Kindern unter 10 Jahren, welche sich nicht in Begleitung erwachsener Personen befinden, sowie Dienstmägden oder Personen in unsonderer Kleidung ist die Benutzung der in den öffentlichen Anlagen und Straßen aufgestellten Ruhebänke, welche die Bezeichnung „Stadt Wiesbaden“ oder „Kulturverwaltung“ tragen, untersagt.
Wiesbaden, 1. April 1904.
Der Magistrat.

Auszug aus der Straßen-Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900.

§ 57.
Verkehr in der Kochbrunnen-Anlage.
1. Kindern unter 10 Jahren ist ohne Begleitung erwachsener Personen, Kinderwärtinnen jedoch, die sich in Ausübung ihres Berufes befinden, überhaupt der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und der Trinkhalle dorthin untersagt.
2. Personen in unsonderer Kleidung, ferner solchen Personen, welche Räder oder Traglasten irgend welcher Art mit sich führen, ist der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle, sowie der Durchgang durch die Anlage nicht gestattet.
3. In der Zeit vom 1. April bis 1. November ist das Rauchen in der Kochbrunnen-Anlage bis 9 Uhr vormittags verboten.
4. Das Mitbringen von Hunden in die Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle ist verboten.
5. Während der Brunnenmuffel darf die Verbindungstraße zwischen Tannstraße und Krampplatz mit Fuhrwerk jeder Art nur im Schritt befahren werden.
Wird veröffentlicht.
Wiesbaden, den 1. April 1904.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Von dem Feldwege zwischen der 1. Gewann, Leberberg, und der 2. Gewann, Schöne Aussicht No. 9306 des Lagerbuchs, soll der auf dem Plane mit roter Farbe bezeichnete Teil, an der Hohenlohestraße, eingesogen werden.
Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zustandigkeitsgesetzes vom 1. August 1888 mit dem Anfügen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einwendungen hiergegen innerhalb einer mit dem 28. Mai d. J. beginnenden Frist von vier Wochen bei dem Magistrat schriftlich einzureichen oder im Rathaus, Zimmer No. 45, zum Protokoll zu erklären sind.
Eine Zeichnung liegt an der genannten Stelle zur Einsicht aus.
Wiesbaden, den 18. Mai 1904.
Der Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß das Betreten der Wiesen nicht statthaft ist.
Das Feldschuttpersonal ist angewiesen worden, Übertretungen zwecks Bestrafung zur Anzeige zu bringen.
Wiesbaden, den 29. April 1904.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntnis der beteiligten Grundbesitzer gebracht, daß nach Beschluß der Landwirtschaftskammer für den diesseitigen Regierungsbezirk auf Grund des § 18 des Gesetzes vom 30. Juni 1894 (S. S. 126) von den beitragspflichtigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken des Kammerbezirks „a.“ des Grundsteuerertrags als Beitrag zur Kammer zu erheben sind. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist der Beitrag von einem Grundsteuerertrag der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke von 20 Talern oder mehr zu entrichten. Es werden den betreffenden Grundeigentümern daher in den nächsten Tagen besondere Anforderungsbücher zugestellt werden, worauf die Beträge innerhalb 8 Tagen an die städtische Steuerkasse, Rathaus, Zimmer No. 17, abzuführen sind.
Die Bescheide wegen der eingeforderten Beträge sind innerhalb 2 Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung an den Vorstand der Landwirtschaftskammer zu richten, der über dieselben zu beschließen hat.
Wiesbaden, den 10. Mai 1904.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Fischlinienplan für eine Parallelstraße zur Friederichstraße im Distrikt „Vor Heiligenborn“ hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathaus, 1. Obergesch., Zimmer No. 88a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.
Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlage und Veränderung von Straßen zc., mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präklusivischen, mit dem 27. Mai cr. beginnenden und einschließlich dem 24. Juni cr. endenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.
Wiesbaden, den 22. Mai 1904.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die auf dem alten Friedhofe befindliche Kapelle (Trauerhalle) wird zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt und zu diesem Zweck im Winter auf städtische Kosten nach Bedarf geheizt; die gärtnerische und sonstige Aufschmückung der Kapelle wird städtisch nicht besorgt, sondern bleibt alleinige Sache der Antragsteller. Die Benutzung der Kapelle zu Trauerfeierlichkeiten ist rechtzeitig bei dem zuständigen Friedhofsaufsichtler anzumelden, welcher alsdann dafür sorgt, daß diese zur bestimmten Zeit für den Trauerakt frei ist.
Wiesbaden, den 2. April 1904.
Die Wiesbadener Deputation.

